

5. Feuerwehrleute, die bei der Feuerwehr in Dauerbeschäftigung stehen.
6. Blumen- und Gemüsegärtner, einschließlich derjenigen, die in Treib- und Glashäusern arbeiten, und Fischer im Gebiet von Groß-Berlin, vorausgesetzt, daß ihre Erträge laut Anweisung des Magistrats abgeliefert werden (Lebensmittelkarte der Gruppe II wird nur dem Familienhaupt ausgegeben, andere arbeitende Familienmitglieder erhalten Lebensmittelkarte der Gruppe III, Kinder Lebensmittelkarte der Gruppe IV und nichtarbeitende Familienmitglieder der Gruppe V).
7. Bauern, die für den Magistrat Kühe halten, sowie diejenigen, die Kühe im Besitz haben und Milch und Milchprodukte laut Magistratsanweisung abliefern und keinen eigenen Getreidebau treiben. (Lebensmittelkarten werden an die Familien solcher Bauern laut Bestimmungen des § 6 ausgegeben.)
8. Alle von den Alliierten Besatzungsbehörden beschäftigten Personen; es sei denn, daß sie zu den Lebensmittelkarten der Gruppe I berechtigt sind.
9. Technische Leiter, Szenenmaler, Artisten und Musiker der führenden Theater, philharmonischer Orchester und der Varietetheater „Palast“, „Neue Scala“, ausgenommen diejenigen, die Lebensmittelkarten der Gruppe I erhalten. Tanzsolisten und andere Kunstschaffende.
10. Rundfunk (das ganze Personal der Hauptverwaltung, Sendung und die führenden Techniker).
11. Andere selbständige Handwerker mit ihren ausgebildeten Gehilfen, die folgende Berufe ausüben: Fleischer, Bäcker, Klempner, Zimmerleute, Schuhmacher, Schneider, Näherinnen, Hutmacher, Glaser, Elektrotechniker, Mechaniker, Friseure, Uhrmacher und Optiker.
12. Straßenreiniger in dauernder Beschäftigung.
13. Briefträger im Außendienst.
14. Ärzte, die nicht unter Gruppe I fallen, Tierärzte, Zahnärzte und Dentisten, technische Assistenten von Ärzten, homöopathische Ärzte, Bakteriologen und deren Assistenten, Krankenschwestern, Hebammen, Masseure, Pharmazeuten und Sanitäter (ausgenommen Büroangestellte).
15. Geistliche, Offiziere der Heilsarmee (religiöser Abteilungen), Schullehrer, Unterrichtspersonal, das den Tag über in seitens der Alliierten Besatzungsbehörden anerkannten Schulen und Universitäten beschäftigt ist. Bibliothekare in seitens der Alliierten Besatzungsbehörden zugelassenen Staats- und Stadtbibliotheken.
16. Dolmetscher in deutschen Verwaltungen und städtischen Unternehmungen.
17. Journalisten, Berichterstatter, einschließlich Kamerareportere, die in Dauerbeschäftigung bei den Berliner Tageszeitungen stehen.
18. Sezierer und ihr Hilfspersonal, deren Arbeit vorwiegend aus Sezieren besteht. (Es bedarf monatlicher Bescheinigungen, daß dies ihre Hauptbeschäftigung ist.)
19. Kranke in Krankenhäusern (für Diät Kranke darf innerhalb der Rationsgrenzen ein Austausch von Lebensmitteln stattfinden).